

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ vom 24.07.2000 in der Fassung vom 01. Januar 2014**

Aufgrund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, zuletzt geändert mit Änderungssatzung v. 16.12.2013, folgende Satzung:

## **§ 1 Eigenbetrieb; Name, Stammkapital**

(1) Der Bereich Abfallwirtschaft des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet **AWP**.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt **400.000 €**.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die

1. Durchführung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm.
2. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Beteiligung des Landkreises an der Müllverwertungsanlage Ingolstadt (MVA). Hierzu gehören im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke sowie der vertraglichen Vereinbarungen auch die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der dazu erforderlichen Anlagen. Dafür gelten die in dieser Betriebssatzung geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse entsprechend, soweit keine ausdrücklichen Regelungen enthalten sind.
3. Der AWP ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Nr. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

## **§ 3 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Kreistag (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Landrat (§ 6)
- Werkleitung (§ 7)

## **§ 4 Zuständigkeit des Kreistages**

- (1) Der Kreistag beschließt insbesondere über:
1. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Betriebssatzung.
  2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
  3. Bestellung der Werkleitung und der stellvertretenden Werkleiter.
  4. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder Verordnungen.

5. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Werkausschuss, der Landrat oder die Werkleitung zuständig sind.
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügungen über Anlagenvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Gegenstandswert von **2,6 Mio. €** (5 Mio. DM) im Einzelfall sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben.
11. Änderung der Rechtsform oder Auflösung des Eigenbetriebes.
12. Die Einleitung und die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert von **1 Mio. €** (2 Mio. DM).
13. Sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte ab einem einmaligen oder jährlichen Volumen von **2,6 Mio. €** (5 Mio. DM).

(2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 7), der Kreistag (§ 4) oder der Landrat (§ 6) zuständig sind, insbesondere über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Dienstanweisung.
2. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von **25.000 €** (50.000 DM) übersteigen.
4. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von **50.000 €** (100.000 DM) überschreiten und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen.
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **50.000 €** (100.000 DM) überschreitet bis zu einem Gegenstandswert von **2,6 Mio. €** (5 Mio. DM).
6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme oder einer Gewährung von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von **50.000 €** (100.000 DM) überschreiten, bei der Gewährung von Personaldarlehen, wenn ein Antrag von den Voraussetzungen der Richtlinien für die Vergabe von Personaldarlehen abweicht oder mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
7. Sonstige Angelegenheiten oder Rechtsgeschäfte mit einem einmaligen oder jährlichen Volumen von **50.000 €** (100.000 DM) bis zu **2,6 Mio. €** (5 Mio. DM).

8. Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als **5.000 €** (10.000 DM) beträgt.

10. Die Einleitung und die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert mehr als **60.000 €** (100.000 DM) im Einzelfall beträgt bis zu einem Streitwert von **1 Mio. €** (2 Mio. DM).

11. Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € übersteigen.

(4) Die Befugnisse des Kreistages, die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, sowie die im Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LkrO) werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht dem Landrat (Art. 38 Abs. 2 LkrO) übertragen sind. Gleiches gilt für die Regelung der Dienstverhältnisse der Werkleitung.

## **§ 6 Zuständigkeit des Landrates**

(1) Der Landrat ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung. Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit Personalangelegenheiten im Sinne des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LkrO für die Beamten des Eigenbetriebs in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 BBesG und die Arbeitnehmer des Eigenbetriebs in den Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD. In diesem Zusammenhang entscheidet der Landrat über die Beauftragung von Fachdienststellen des Landratsamtes zur Vorbereitung und Durchführung der Personalentscheidungen.

(2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Hiervon hat er dem zuständigen Gremium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Landrat vertritt den Landkreis als Gesellschafter der MVA.

## **§ 7 Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Für die Vertretung des Werkleiters wird ein stellvertretender Werkleiter bestellt. Im Verhinderungsfall des Werkleiters erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. der Vollzug der für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes geltenden Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
3. Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages,
4. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
5. wiederkehrende Geschäfte (z.B. Werk-, Dienstleistungsverträge, Beschaffungen für den laufenden Bedarf einschließlich der Beschaffung der Investitionsgüter für den laufenden Bedarf), soweit sie nicht nach § 4 dem Kreistag, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 bis 11 dem Werkausschuss oder dem Landrat vorbehalten sind.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.

(4) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung den Landkreis nach außen, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt.

### **Der Kreistag kann der Werkleitung mit Zustimmung des Landrats weitere Vertretungsbefugnisse übertragen (Art. 76 Abs. 3 S. 2 HS 2 LkrO).**

(5) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen. Die Werkleitung hat den Landrat unverzüglich zu unterrichten, wenn der Kassenkredit über einen Zeitraum von 1 Monat zu mehr als 80 % in Anspruch genommen wurde.

## **§ 8 Beauftragung von Dienststellen des Landkreises**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landratsamtes gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 16. Dezember 2013

Martin Wolf  
Landrat